

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 27. Februar 2020** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Günter ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: StR NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 20.02.2020 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 20.02.2020 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2019
- 2) Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West bis zum Mitterweg, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Baustellenstraße, die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage
- 3) Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 17. Änderung
- 4) Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Betriebsgebiet Nord-West“
- 5) Grundstücksangelegenheiten – Öffentliches Gut, Zuschreibungen von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2, 1082/6, 1083 und 1093/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 6) Wirtschaftsförderung – Ansuchen um Übernahme der Kosten für ein doppelseitiges Inserat in den Stadtnachrichten
- 7) Subvention Museumsverein – Renovierung des Krawattenwebstuhles
- 8) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Sportplatz Thayastraße - Stützmauer
- 9) Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Rollstuhlfahrer für Anschlussfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 Punkt 14 der Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil:

- 10) Wohnungsangelegenheiten
 - a) Vergabe der Wohnung Nr. 17 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
 - b) Vergabe der Wohnung Nr. 11 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
- 11) Rentenzahlung und Übernahme von Kosten für ein Fahrzeug aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau

- 12) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 138, Kündigung bzw. einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- 13) Berichte



Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.02.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West bis zum Mitterweg, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Baustellenstraße, die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2019, Punkt 4 der Tagesordnung, wurde die Beauftragung aller für die Betriebsansiedlung erforderlichen infrastrukturellen und raumordnungsrechtlichen Planungsleistungen beschlossen. Basierend darauf wurde das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, mit der Planung der Erweiterung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt.

Die Leistungen wurden im **offenen Verfahren** (Unterschwellenbereich) gemäß Bundesvergabe-gesetz 2006 (**BVergG 2006**) i.d.d.g.F. ausgeschrieben.

Zuschlagskriterium: Der Zuschlag erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß BVergG 2006 i.d.d.g.F. erfolgte am 08.01.2020. Die Abgabefrist für Angebotsabgabe endete am 29.01.2020, 13.45 Uhr im Rathaus der Stadt-gemeinde Waidhofen an der Thaya. Es langten sieben Angebote zeitgerecht ein.

Es erfolgte die Prüfung der Anbieter auf der Eignung gemäß § 80-83 bzw. § 85 BVergG:

- Befugnis
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Technische Leistungsfähigkeit

Alle Angebote wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Es musste somit kein An-gebot ausgeschieden werden.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung der Angebote stand folgendes Ausschreibungs-ergebnis fest:

Reihung	Nr.	Bieter	NL	netto inkl. NL	Angebot brutto
001	A005	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	5,0%	387.580,47	465.096,56
002	A001	Leyrer + Graf Bau Ges. m.b.H	0,0%	422.830,29	507.396,34
003	A007	Swietelsky AG	5,0%	438.896,37	526.675,64
004	A006	STRABAG AG	0,0%	449.494,86	539.393,83
005	A003	Talkner Ges.m.b.H	0,0%	458.352,80	550.023,36
006	A004	Hasenöhrl Bau GmbH	0,0%	466.623,79	559.948,54
007	A002	Porr Bau GmbH	0,0%	653.347,00	784.016,40

Vergabevorschlag des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1 (IUP):

„Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 i.d.g.F, sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wird vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West 2020

an den Bestbieter

Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
Eduard Summer-Gasse 1
3504 Krems - Stein

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 29. Jänner 2020 mit einer Gesamtauftragssumme von **netto EUR 387.580,47** zu vergeben.“

Da die Stadtgemeinde bei Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist, setzt sich die Aufteilung der Kosten der einzelnen Projektteile lt. Angebot vom 29. Jänner 2020 folgendermaßen zusammen:

Aufteilung der Angebotssumme:

ABA Waidhofen an der Thaya excl. USt.	EUR 245.726,02
WVA Waidhofen an der Thaya excl. USt.	EUR 141.854,45
Summe budgetwirksame Kosten ABA und WVA excl. USt.	EUR 387.580,47

Der Vorabzug des Prüfberichtes der IUP wurde per e-mail am 14.02.2020 mit dem Hinweis übermittelt, dass es in Bezug auf die Prüfung der Einheitspreise noch am Montag, den 17.02.2020 ein Gespräch mit dem potentiellen Auftragnehmer, zu den übermittelten Kalkulations-Blättern gibt. Die im Prüfbericht enthaltenen Stellungnahmen zu den einzelnen Positionen können sich daher noch ändern. Die Übermittlung des endgültigen Vergabeberichts wurde mündlich für Freitag, den 21.02.2020 zugesagt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die präliminierten Kosten für das Projekt (Auf Basis einer Grob-Kostenschätzung durch die IUP vom 11.09.2019) beliefen sich auf EUR 607.000,00 excl. USt.

Der Prüfbericht vom 18.02.2020 liegt vor. Gegenüber dem Vorabzug wurde die vertiefte Angebotsprüfung (ab Seite 9) vervollständigt und die Stellungnahmen zu einzelnen Positionen ergänzt.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 5/851902-004000 (Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl u. Betriebsansiedelung VTW GmbH) - Baukosten)

EUR 596.500,00

gebucht bis: 17.02.2020 EUR 6.653,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2020: Haushaltsstelle 5/850500-004000 (Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl u. Betriebsansiedelung VTW GmbH) - Baukosten)

EUR 162.500,00

gebucht bis: 17.02.2020 EUR 3.907,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 19.02.2020 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/850500-004000 (Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl u. Betriebsansiedelung VTW GmbH) - Baukosten) EUR 162.500,00

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Baustellenstraße, die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage **zur Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West 2020** gemäß Vergabevorschlag des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1 (IUP), an die Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H.**, 3504 Krems – Stein, Eduard Summer-Gasse 1, zum zivilrechtlichen Gesamtpreis von EUR 465.096,56 incl. USt, somit

budgetwirksam EUR 387.580,47

(unter Berücksichtigung des [100,00% für ABA und WVA] Vorsteuerabzugs), wobei EUR 245.726,02 auf den Bereich Abwasserbeseitigung und EUR 141.854,45 auf den Bereich Wasserversorgung entfallen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 17. Änderung

SACHVERHALT:

Hauptgründe für die Änderung sind:

- Ermöglichung der Betriebsansiedlung der VTW GmbH, durch eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgebiets und Sicherstellung der Erschließung durch Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche in Richtung Norden

Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1: Erweiterung von Bauland Betriebsgebiet (Nördlich des Lagerhaus), Ausweisung einer Verkehrsfläche öffentlich

Die Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, welche vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, mit 18.11.2019 erstellt wurde, wurde der NÖ Landesregierung im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 09.12.2019, Zahl RU1-R-660/049-2019, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit 03.12.2019, Zahl RU7-O-660/153-2019 übermittelt, wobei darin festgestellt wird, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (das Erstellen eines Umweltberichts) im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms entfallen kann.

Durch das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, wurde ein Entwurf zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet.

Dieser wurde in der Zeit vom 16.12.2019 bis 27.01.2020 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurde folgende Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme des Herrn Dr. Felix Pöschl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 15 vom 20.01.2020

Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014

§ 24 Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

§ 24 Abs. 9 lautet:

*„Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen. **Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist.** Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.“*

§ 24 Abs. 5 lautet:

*„Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Die angrenzenden und/oder im Untersuchungsrahmen einbezogenen Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Dabei ist eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen anzuschließen. **Ein Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln; diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.“***

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 20.01.2020, Zahl RU1-R-660/049-2019, wurde das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 14.01.2020, Zahl RU7-O-660/153-2019 zur Kenntnisnahme übermittelt. Darin wird darauf hingewiesen, dass für eine abschließende fachliche und rechtliche Beurteilung noch Ergänzungen vorzunehmen sind:

1. Aussagen darüber, dass die infrastrukturelle Versorgung ausreichend und funktionsgerecht ist
2. Angaben über die Leistungsfähigkeit der Verkehrserschließung
3. Darstellung, ob die Abflussverhältnisse der Regenwässer unproblematisch sind, bzw. unverändert bleiben.

Bezüglich des Erhalts einer Aussage zu vor genanntem Punkt 2 war es erforderlich, eine Zählung der Verkehrsströme im Bereich des Kreisverkehrs Brunnerstraße / Thayaparkstraße / Raiffeisenstraße vorzunehmen. Diese Verkehrszählung wurde im Zeitraum der Kalenderwochen 5 und 6, 2020, vorgenommen und die Erstellung einer Expertise beim Verkehrsplanungsbüro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau - Rechte Kremszeile 62a/1, in Auftrag gegeben.

Mit Schreiben 12.01.2020, Zahl RU1-R-660/049-2019, hat die NÖ Landesregierung die endgültige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 10.02.2020, Zahl BD1-N-8660/006-2019 übermittelt. Darin wird ausgeführt, dass ein Vorkommen gänzlich geschützter Arten gemäß Artenschutzverordnung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, bzw. dass von naturschutzfachlicher Seite mitgeteilt werden kann, dass hinsichtlich des vorgelegten Änderungsvorhabens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya weder ein Versagungsgrund noch ein Bedarf an Anpassung der Planung gesehen wird.

Nach der öffentlichen Auflage und Abgabe der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 20.01.2020, Zahl RU1-R-660/049-2019, ist derzeit die Erstellung der Beschlussunterlage durch das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, unter Berücksichtigung der im Gutachten der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung eingeforderten Ergänzungen, der Expertise des Verkehrsplaners, sowie der während der Auflage abgegebenen Stellungnahmen in Ausarbeitung. Ein Vorabzug wurde elektronisch am 17.02.2020 übermittelt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die Beschlussunterlage wurde vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 21.02.2020 erstellt.

Die endgültige Unterlage hat sich gegenüber dem Vorabzug im Wesentlichen nicht geändert, es wurden lediglich einige redaktionelle Korrekturen bzw. Schreibfehlerberichtigungen vorgenommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 19.02.2020 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 21.02.2020, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. August 2019 (16. Änderung des ÖROP – Änderungsfälle 2-4) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese

Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Betriebsgebiet Nord-West“

SACHVERHALT:

Für die Betriebsansiedlung der Fa. VTW GmbH sollen entsprechend bebaubare Flächen zur Verfügung gestellt werden. Um die erforderliche innerbetriebliche technische Infrastruktur unterzubringen, wird eine Hallenhöhe von 9 m benötigt.

Die Betriebsansiedlung steht im wirtschaftlichen sowie beschäftigungspolitischen Interesse der Entwicklung von Waidhofen an der Thaya und ist zudem von regionaler Bedeutung für den Bezirk in der strukturschwachen Region Waldviertel.

Auf Grund der Absicht das Betriebsgebiet in diesem Bereich zu erweitern und einer Nutzung zuzuführen, sollen die Rahmenbedingungen zur Ermöglichung einer optimalen Nutzbarkeit des Areals bei gleichzeitigem Schutz der AnrainerInnen geschaffen werden. Dies soll durch die Erlassung eines Teilbebauungsplans zur Regelung der Bauungsweise, Bauungshöhe und Definition einer maximal zulässigen Bauungsdichte erreicht werden.

Gemäß § 29 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 darf ein Bebauungsplan für den gesamten Gemeindebereich, einzelne Ortschaften oder abgrenzbare Teilbereiche erlassen werden.

Der Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Mitterweg (Widmungsgrenze zwischen Bauland-Betriebsgebiet und Verkehrsfläche öffentlich)
- Osten: Bahntrasse
- Süden: Betriebsgebiet mit genehmigten / in Bau befindlichen Bauführungen
- Westen: Widmungsgrenze zwischen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2019, Punkt 4 der Tagesordnung, wurde die Beauftragung aller für die Betriebsansiedlung erforderlichen infrastrukturellen und raumordnungsrechtlichen Planungsleistungen beschlossen. Basierend darauf wurde das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumbergasse 11/5, mit der Erstellung eines Teilbebauungsplanes für vorgenannten Teilbereich beauftragt. Der Entwurf wurde nach Erhebungs- und Abstimmungsarbeiten mit 19.12.2019 fertiggestellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurde der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Betriebsgebiet Nord-West“ in Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, für den Zeitraum von sechs Wochen, in der Zeit vom 27.12.2019 bis 07.02.2020, im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum vorliegenden Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Innerhalb der Auflagefrist wurde folgende Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes und des Teilbebauungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme des Herrn Dr. Felix Pöschl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 15, vom 20.01.2020

Im Teilbebauungsplan sind vom Raumplanungsbüro folgende Themenbereiche aufbereitet und abgehandelt worden:

Geltungsbereich Teilbebauungsplan

Der gegenständliche Teilbebauungsplan erstreckt sich über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1073/1, KG Waidhofen an der Thaya, sowie die Grundstücke Nr. 1074/1, 1074/2, 1083 und 1093/1, KG Waidhofen an der Thaya. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 5,18 ha.

Zielsetzung

Ziel ist es, im Bereich des Teilbebauungsplanes unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Umgebungsstruktur eine standortadäquate, flächeneffiziente und hochwertige Bebauung und Nutzung des Betriebsstandortes zu ermöglichen. Die Bebauungsbestimmungen werden entsprechend dieser Zielsetzung festgelegt.

Maximale Gebäudehöhe

Für die als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083 (westlich der Vö) und 1093/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird entsprechend der Zielsetzung zur Optimierung der Bebaubarkeit des Grundstücks die **Bauklasse II,III** festgelegt. Dies entspricht der Bebauungshöhe des benachbarten Bahnhofsgebäudes sowie einer im Nordosten angrenzenden Betriebshalle.

Für die als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 1083 (östlich der Vö) und 1093/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird die **Bauklasse I, II** festgelegt, um einen Übergang zu den im Nordosten/Osten benachbarten Einfamilienhäusern zu schaffen.

Bebauungsdichte

Für die als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2, 1083 und 1093/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal **60 %** festgelegt. Dies entspricht der Dichte der östlich der Bahn angrenzenden Betriebsgebietsflächen. Dadurch soll eine angemessene Nutzungsmöglichkeit der Flächen für eine langfristige Entwicklung der Betriebe gewährleistet werden.

Bebauungsweise

Für die als Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2, 1083 und 1093/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird die wahlweise **offene oder gekuppelte Bauungsweise** festgelegt. Dies entspricht der Bauungsweise der umliegenden Baulandbereiche.

Festlegung der Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien werden entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland-Betriebsgebiet festgelegt.

Baufluchtlinien und Bauwisch entlang der Erschließungsstraße und dem Mitterweg

Um eine einheitliche Bebauungsstruktur entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu gewährleisten, werden Baufluchtlinien mit einem **vorderen Bauwisch von 4 Metern** zur öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt (auf den Grundstücken Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2, 1083 und 1093/1, KG Waidhofen an der Thaya). Dadurch soll ein Abrücken von Bauwerken von der Straßenfluchtlinie erreicht werden um eine einheitliche Bebauungsstruktur zu fördern und um Sichtwinkel bei Ein- und Ausfahrten zu optimieren.

Derzeit ist die Erstellung der Beschlussunterlage durch das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, unter Berücksichtigung der während der Auflage abgegebenen Stellungnahme in Ausarbeitung. Ein Vorabzug wurde elektronisch am 17.02.2020 übermittelt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die Beschlussunterlage wurde vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 21.02.2020 erstellt.

Die endgültige Unterlage hat sich gegenüber dem Vorabzug im Wesentlichen nicht geändert, es wurden lediglich einige redaktionelle Korrekturen, bzw. Schreibfehlerberichtigungen vorgenommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 19.02.2020 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgerstraße 11, vom 21.02.2020, nachstehende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 der Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F wird hiermit der Teilbebauungsplan für den Bereich Betriebsgebiet Nord-West in der KG Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom erlassen.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 19.12.2019 verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

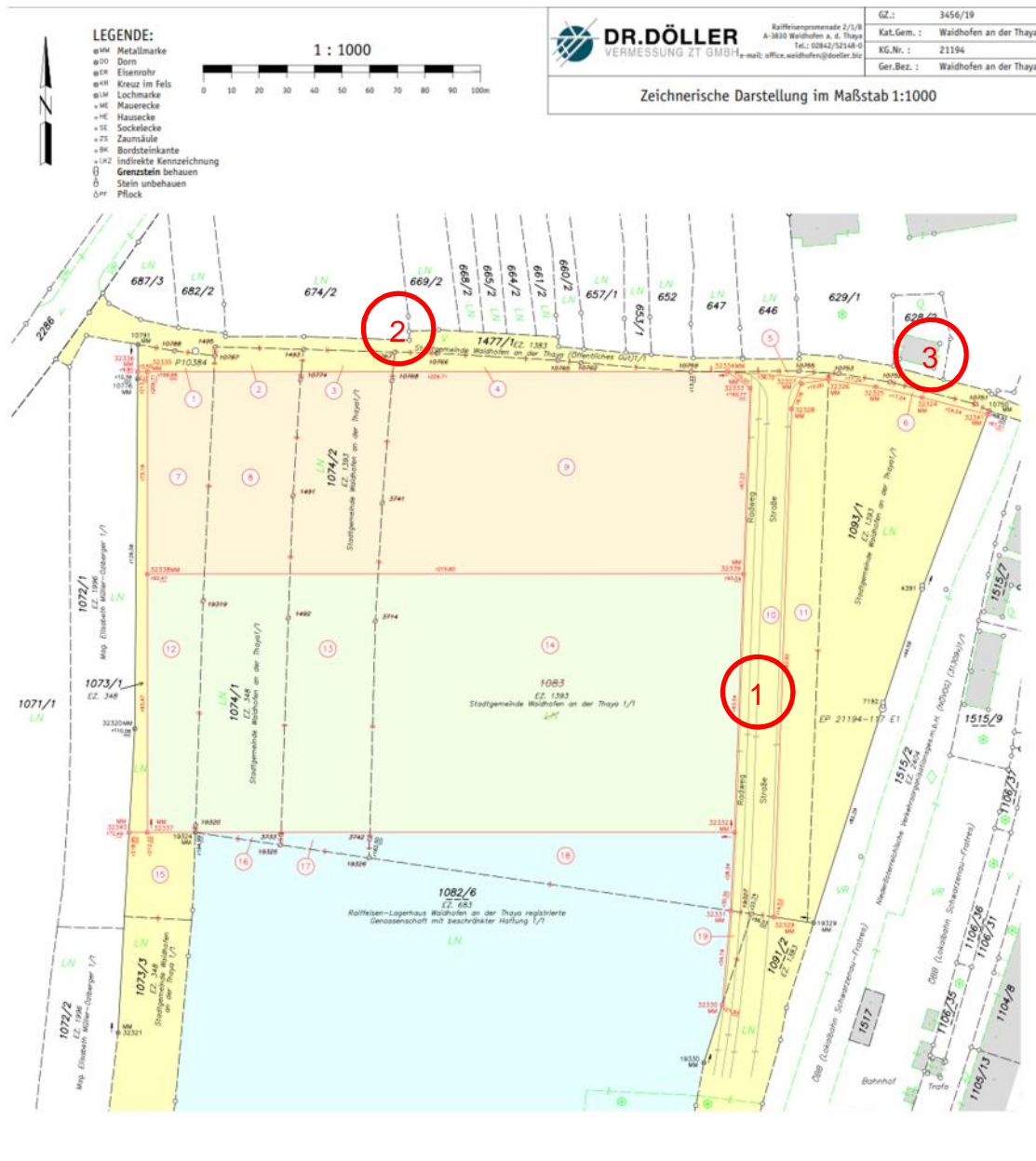
Grundstücksangelegenheiten – Öffentliches Gut, Zuschreibungen von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2, 1082/6, 1083 und 1093/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

In den Gemeinderatssitzungen vom 12.11.2019, Punkt 4 der Tagesordnung, und vom 12.12.2019, Punkt 9f) der Tagesordnung, wurde der Verkauf eines Betriebsgrundstücks im Betriebsgebiet Nord-West hinter dem Areal des Raiffeisen Lagerhauses Waidhofen a.d. Thaya eGen an die Firma VTW GmbH beschlossen. Weiters wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019, Punkt 9e) der Tagesordnung, der Tauschvertrag mit dem Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen über den Tausch von Trennflächen der Grundstücke 1074/1, 1074/2, 1083 sowie 1082/6 beschlossen.

Das Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, wurde daraufhin mit der Erstellung einer Vermessungsurkunde beauftragt.

Es wurde ein Vorexemplar der Vermessungsurkunde, GZ 3456/19, vorgelegt, in welchem die Grundstücke für den Verkauf bzw. den Tausch und die Aufschließungsstraße ausgewiesen sind.



1. Der weitere Bauteil der Aufschließungsstraße setzt sich aus der getauschten Trennfläche mit dem Raiffeisen Lagerhaus des Grundstücks Nr. 1082/6 sowie aus einer Trennfläche des Grundstücks Nr. 1083 zusammen. Diese Trennflächen sind dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zuzuschreiben.
2. Da das Grundstück für die Fa. VTW GmbH den VASTU-Prinzipien entsprechen muss, ist es erforderlich, dass die nördliche Grundstücksgrenze waagrecht ist. Dadurch ergeben sich bei den Grundstücken Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083 Trennflächen, welche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zuzuschreiben sind.
3. Weiters soll eine Trennfläche des Grundstücks Nr.1093/1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde zugeschrieben werden.

Gemäß § 4 Ziffer 3b NÖ Straßengesetz 1999 ist die Öffentlichkeit über den Gebrauch einer Gemeindestraße nachweislich zu informieren. Hiezu ist zu bemerken, dass diese gesetzliche Vorgabe bzgl. Zuschreibung der Flächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch im Zuge der Verordnung der 17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 erfüllt werden würde. Um eine rasche Verbücherung, im Hinblick auf

einen baldigen Baustart der VTW GmbH, zu ermöglichen, soll nicht die Rechtskraft der Umwidmung abgewartet werden, sondern hiermit eine eigene Kundmachung über die Zuschreibung der Flächen in das öffentliche Gut erfolgen, wodurch eine wesentliche zeitliche Abkürzung der grundbücherlichen Durchführung zu erwarten ist.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.02.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.02.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Vorexemplars des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3456/19, werden folgende Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt:

Lastenfremde Zuschreibungen zur Liegenschaft EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
348	1073/1	„1“	211	1477/1
348	1074/1	„2“	270	1477/1
1393	1074/2	„3“	250	1477/1
1393	1083	„4“	435	1477/1
1393	1083	„5“	54	1477/1
1393	1093/1	„6“	149	1477/1
1393	1083	„10“	3.040	1091/2
683	1082/6	„19“	130	1091/2

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung – Ansuchen um Übernahme der Kosten für ein doppelseitiges Inserat in den Stadtnachrichten

SACHVERHALT:

Mit E-Mail vom 09.01.2020 ersuchte die Stadthotel Waidhofen GmbH & Co KG, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, um Förderung für ein doppelseitiges Inserat in der nächsten Ausgabe der Stadtnachrichten. Darin wurde betont, dass sie der Ansicht sind, dass das Stadthotel einen wesentlichen Beitrag für den Tourismus in der Stadt Waidhofen an der Thaya leistet und weiters 8-10 Arbeitsplätze sichert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016, Punkt 10 der Tagesordnung, wurden die Kosten für Inserate in den Waidhofner Stadtnachrichten festgesetzt. Die Preise unterliegen einer Wertsicherung. Ein Inserat für 1 Seite im Hochformat kostet indexangepasst derzeit EUR 766,70 excl. 5% Werbeabgabe und excl. 20% USt. Somit belaufen sich die Kosten für ein doppelseitiges Inserat derzeit auf EUR 1.932,08 incl. Werbeabgabe und incl. USt.

Im Frühjahr 2019 wurde in den Stadtnachrichten (Folge 3) in der Rubrik „Genuss“ das Stadthotel mit 1 Seite kostenlos präsentiert. Diese Rubrik gibt es seit dem Relaunch der Stadtnachrichten und wurde diese eingeführt, um dem Markenkernwert „Kulinarik“ gerecht zu werden. In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gibt es zahlreiche Restaurants, Konditoreien, Cafés sowie Gast- und Wirtshäuser. Mit ihrer Einzigartigkeit verleihen sie der Stadt einen unverwechselbaren Charakter und machen Waidhofen zu dem, was es ist „...einfach Waldviertel!“. In jeder Stadtnachrichten Ausgabe bekommt solch ein Betrieb die Möglichkeit sich zu präsentieren. Die Redaktion der Waidhofner Stadtnachrichten ist damals im Rahmen der Abwicklung der zugelieferten Stadtnachrichten-Rubriken (vgl. Genuss, Verein, Wirtschaft, Chronik des Waldrapps,...) an das Stadthotel herangetreten und kam so diese Seite über das Stadthotel zustande.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/7890-7750 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere) EUR 64.000,00
gebucht bis: 17.01.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.02.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.02.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Ansuchen vom 09.01.2020 um Förderung der Kosten für ein doppelseitiges Inserat in den Waidhofner Stadtnachrichten der Stadthotel Waidhofen GmbH & Co KG, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, wird nicht näher getreten. Es werden somit von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **keine Kosten für ein doppelseitiges Inserat** in den Waidhofner Stadtnachrichten übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Subvention Museumsverein – Renovierung des Krawattenwebstuhles

SACHVERHALT:

Im Jahr 2018 wurden diverse Gespräche bezüglich der Restaurierung eines Krawattenwebstuhls zwischen Herrn Ing. Hetzer bzw. dem Museumsverein, Herrn Bürgermeister Altschach und Frau StR Biedermann geführt. Die Restaurierung dieses Webstuhls wurde vom Museumsverein bei der tschechischen Spezialfirma Rasta - Šimák s.r.o., Vojn v M stec 4, 591 01 Žár nad Sázavou bereits im Jahr 2018 in Auftrag gegeben. Der Webstuhl soll nach Fertigstellung der Arbeiten als Exponat das Webereimuseum in Waidhofen an der Thaya bereichern.

Seitens des Museumsvereins wurde der Aufforderung der zuständigen Sachbearbeiterin Marie-Therese Mader im Dezember 2018, sämtliche Rechnungen, welche im Jahr 2018 zu verbuchen sind, in das Rathaus zu bringen, nicht nachgekommen. Aus diesem Grund konnten die Kosten für den Krawattenwebstuhl, trotz vorhandenen budgetären Mitteln, von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Jahr 2018 nicht übernommen werden.

Am 11.04.2019 langte ein Subventionsansuchen des Museumsvereines Waidhofen betreffend „Renovierung des Krawattenwebstuhls“ bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um außertourliche SUBVENTION

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die mündlichen Zusagen von Herrn Bürgermeister Altschach und Frau Kulturstadträtin Biedermann, die dem Vorstand des Museumsvereins anlässlich einer außerordentlichen Vorstandssitzung am 06.07.2018 hinsichtlich Renovierung des Krawattenwebstuhls gegeben wurden.

Zwischenzeitlich wurden umfangreiche Vorarbeiten durch die vom Museumsverein beauftragte tschechische Firma geleistet, und in den nächsten Tagen/Wochen wird die Endmontage vor Ort im Webereimuseum vorgenommen. Ebenso hat die Caritas-Werkstätte in Waidhofen/Th. Bereits viele Stunden in die Aufarbeitung und Vorbereitung investiert und wird in den nächsten Tagen Rechnung legen. Der Museumsverein wird all diese Rechnungen zwischenzeitlich aus den Sparrücklagen vorfinanzieren.

Mit diesem Schreiben beantragen wir bei der Stadtgemeinde Waidhofen/Th. die außertourliche Subvention für die Renovierung des Krawattenwebstuhls in der Höhe von € 10.000.--.

Herzlichen Dank im Voraus für die positive Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,

Leopold Gudenus, Obmann des Museumsvereines“

Dieses Ansuchen sollte laut Antwortschreiben von der damaligen Sachbearbeiterin Marie-Therese Mader vom 10.05.2019, in den zuständigen Gremien des Stadt- und Gemeinderates im Sommer 2019 behandelt werden.

Jedoch war für diese Subvention keine budgetäre Bedeckung vorhanden und aus diesem Grund wurde das Ansuchen nicht behandelt. Leider wurde es verabsäumt, den Museumsverein überdiese Tatsache zu informieren.

Am 05.12.2019 wurde folgendes E-Mail von Frau Monaco an Herrn Bürgermeister Altschach und Frau StR Biedermann gesendet:

„Sehr geehrte Melitta,

sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Namen des Vorstandes des Museumsvereins erlaube ich mir, auf das Ansuchen um außertourliche Subvention (für die Webstuhlisanierung) vom 2. April 2019 zurückzukommen. Ich habe auf meine gestrige Anfrage, ob nun dieser Subventionsantrag in der Dezembersitzung abgehandelt würde, die mündliche Auskunft bekommen, dass kein Geld dafür da sei und wir den Antrag im nächsten Jahr wieder einreichen sollen. Die Zusage der 10.000 EUR wurde uns, wie in unserem Schreiben erwähnt, bereits am 6. Juli 2018 mündlich von Ihnen erteilt. Wie Sie wissen, hat es seit Herbst 2018 diverse Gespräche gegeben und Anfang 2019 haben Sie uns geraten, den Antrag in Form einer außerordentlichen Subvention zu stellen. Das haben wir mit Schreiben vom 2. April 2019 gemacht. Im Sommer dieses Jahres habe ich auf eine schriftliche Nachfrage nach dieser Angelegenheit keine Antwort erhalten. Nun erhalte ich eine mündliche Absage, völlig unerklärlich, und so wie es aussieht, wurde der Antrag gar nicht im GR behandelt.

Wir bitten Sie dringend um ein klärendes Gespräch VOR Weihnachten. Die Kosten von mehr als 10.000 EUR wurden in der Zwischenzeit vom Sparbuch des Museumsvereins vorfinanziert und gehen somit bis jetzt voll auf die Substanz des Vereines. Zudem wurden viele Arbeitsstunden ehrenamtlich für die Sanierung geleistet, zum Wohle der Weiterführung des Wissens und der Sammlung des Stadtmuseums.

Gegenüber den Mitgliedern des Museumsvereins sind wir zur Offenlegung verpflichtet. Sollte keine rasche und zufriedenstellende Einigung stattfinden, werden wir Anfang Jänner 2020 einen Spendenaufruf an die Mitglieder des Vereines und an die Öffentlichkeit starten. Wir sind der Meinung, einen großen Dienst zur Erhaltung der regionalen Geschichte für die Nachwelt zu leisten und bemühen uns sehr, dass das Museum weiterlebt.

Mit freundlichen Grüßen

Edith Monaco“

Auf dieses E-Mail antwortete Herr Bürgermeister Robert Altschach am 05.12.2019 wie folgt:

„Sg. Vorstand des Museumsvereines!

Zunächst einmal bedanke ich mich für das heutige e-mail, welches ich wie folgt beantworten möchte:

Grundsätzlich muss ich festhalten, dass weder ich noch unsere Stadträte verbindliche mündliche Förderzusagen treffen können!

Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich beim Gemeinderat!

Dies haben wir auch nicht getan, sondern lediglich die Unterstützung Ihres Subventionsansuchens zugesagt!

Nachdem Ihr Ansuchen April 2019 bei uns eingelangt ist, waren im Voranschlag 2019 (die Voranschläge werden immer im Dezember des Vorjahres beschlossen), keine außerordentlichen Mittel für die von Ihnen angesprochene Webstuhlisanierung bzw. Förderung Museumsverein vorgesehen.

Eine von mir und der Kulturstadträtin angestrebter Nachtragsvoranschlag, in dem diese Subvention mitaufgenommen werden sollte, kam leider nicht zustande, da mit den Stimmen von FPÖ, SPÖ und IG Grüne der Rechnungsabschluss 2018 bis in die Oktobersitzung des Gemeinderates blockiert wurde.

Die im Rechnungsabschluss 2018 erzielten Überschüsse standen somit für einen Nachtragsvoranschlag und der Bedeckung Ihres Förderansuchens NICHT zur Verfügung!

Auf Grund mangelnder budgetärer Bedeckung war es daher unmöglich, Ihr Ansuchen im Gemeinderat zu behandeln.

Ich als Bürgermeister schätze die Arbeit des Museumsvereines sehr und danke alle ehrenamtlichen Mitarbeiter recht herzlich!

Ich muss allerdings immer wieder darauf hinweisen, dass die Aufgaben der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya und deren finanzieller Aufwand enorm sind.

Wir sind aber immer bestrebt alle unsere vielen Vereine und Institutionen so gut als möglich zu unterstützen.

Ich kann Ihnen aber in Aussicht stellen, dass ich Ihr Ansuchen in einer im Jänner geplanten außerordentlichen Gemeinderatssitzung zur Abstimmung bringen werde.

Der Termin dieser Sitzung ist jedoch noch nicht fixiert!

Es tut mir leid, dass Sie offenbar NICHT über die Umstände des noch nicht erledigten Subventionsansuchens informiert wurden!

Ich bin aber gerne bereit zu einem klärenden Gespräch und bitte um Terminvorschläge!

Mfg

GF Robert Altschach
 Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
 A-3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1
 Tel. 0664/4129463, e-mail: r.altschach@gvawt.at
 www.waidhofen.com“

Die geplante Subvention für den Krawattenwebstuhl in der Höhe von EUR 10.000,00 ist im Voranschlag 2020 (Haushaltsstelle 1/3690-7680 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) nicht berücksichtigt.

Am 04.02.2020 fand ein Telefonat zwischen Herrn Bürgermeister Altschach und der zuständigen Sachbearbeiterin Ingrid Schuh betreffend der weiteren Vorgehensweise in dieser Angelegenheit statt. Herr Bürgermeister Altschach hat dabei vorgeschlagen, dass – aufgrund der knappen Budgetmittel – vorerst eine Subvention in der Höhe von EUR 5.000,00 in den zuständigen Gremien beantragt werden soll. Überdies soll es diesbezüglich noch weitere Gespräche mit dem Museumsverein geben.

Festgehalten wird, dass auf dem Haushaltskonto 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) im Jahr 2019 Subventionen in der Höhe von EUR 30.336,67 (Voranschlag 2019 EUR 29.000,00) an diverse Kulturvereine ausbezahlt wurden. Es handelt sich dabei größtenteils um Subventionen, die jährlich wiederkehrend den gleichen Subventionsempfängern in gleicher Höhe gewährt werden.

Wie aus den u.a. Haushaltsdaten ersichtlich, sind im Jahr 2020 Ausgaben in der Höhe von EUR 29.000,00 im Voranschlag vorgesehen. Sollten im Jahr 2020 Förderungen und Subventionen in ähnlicher Höhe wie in den Jahren zuvor vorgesehen sein, wäre entweder die Haushaltsstelle in einem evtl. Nachtragsvoranschlag budgetär entsprechend aufzustocken oder spätere Förderungen/Subventionen zu kürzen.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
 gebucht bis: 16.01.2020 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.02.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.02.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Museumsverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 4, für die **Renovierung des Krawattenwebstuhls** eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 5.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Sportplatz Thayastraße - Stützmauer

SACHVERHALT:

Im Zuge der Tribünen- und Kanalsanierung im Jahr 2019 durch den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya bzw. Fa. Konti Bau, wurde durch dessen Obmann Andreas Hanisch Kontakt mit dem Bürgermeister aufgenommen. Er informierte ihn darüber, dass es sinnvoll wäre in diesem Bereich des Sportplatzes, gleichzeitig mit den derzeitigen Sanierungsarbeiten, die bereits vorhandene, desolate Auffahrtsrampe zu reparieren und mit einer zusätzlichen Stützmauer zu ergänzen (Hangsicherung). Auch vom darüber liegenden Anrainer wurden bereits bedenken zur Unsicherheit des Hanges beim zuständigen Stadtrat Eduard Hieß eingebracht.

Auf Grund der mündlichen Zusage zur Kostenübernahme durch den Bürgermeister an den Obmann Andreas Hanisch, wurde die Sanierung und die Errichtung der Stützmauer durch den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya bei der Fa. Brinnich, welche über die Fa. Konti Bau bereits vor Ort tätig war, veranlasst (ohne Stadtratsbeschluss!). Die Kosten hierfür belaufen sich lt. Fa. Brinnich auf EUR 2.782,38 (excl. USt.).

Im Voranschlag wurde dieses bereits durchgeführte Vorhaben nicht berücksichtigt, da dem zuständigen Fachbereich in der Verwaltung des Rathauses die erforderlichen Informationen bei der Voranschlagserstellung fehlten.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/2620-6140 (Sportplätze, Instandhaltungen EUR 500,00
 gebucht bis: 07.02.2020 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 2.282,38 um eine überplanmäßige Ausgabe. Die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/2620-7200 (Sportplätze, Interne Vergütungen).

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/2620-7200 (Sportplätze, Interne Vergütungen) EUR 6.700,00
 gebucht bis: 07.02.2020 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard HIESS vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Sportplatz Thayastraße – Stützmauer) in der Höhe von **EUR 2.282,38** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %])

durch Einsparungen bei nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/2620-7200 Sportplätze, Interne Vergütungen

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Rollstuhlfahrer für Anschlussfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 Punkt 14 der Tagesordnung

SACHVERHALT:

Einige Rollstuhlfahrer bzw. Personen mit Handikap aus dem Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya sind im Jahr 2018 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten, um bei Fahrten zB von Waidhofen an der Thaya nach Wien, Zwettl, St.Pölten, etc. einen Fahrtkostenzuschuss zu erhalten.

Grund dafür war, dass für Anschlussfahrten von Waidhofen an der Thaya zB nach Göpfritz an der Wild beim Transport durch öffentliche Verkehrsmittel teilweise die technischen bzw. fahrplanmäßige Voraussetzungen fehlten (zB pro Busfahrt kann nur ein Rollstuhl befördert werden). Weiters war die Abstimmung zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht immer optimal bzw. gegeben (nicht alle Personenzüge sind für den Transport von Rollstuhlfahrern geeignet).

Bis Juni 2018 wurden vom Land Niederösterreich die Kosten für ein privates Taxiunternehmen für den Transport von Rollstuhlfahrer von Waidhofen an der Thaya auf den Wiesel-Bus Linien bis nach St. Pölten übernommen (ein ermäßigtes Busticket musste vom Fahrgast gekauft werden).

In diesem Zusammenhang übermittelte Herr StR Franz Pfabigan am 09.11.2018 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Herrn BL Manfred Bauer) eine E-mail von Herrn Mario Höbinger, Florian Probst und Grün Hubert, mit folgendem Inhalt:

„Lieber Robert, lieber Franz!

Wie besprochen schicke ich euch die von uns gesammelten Infos bezügl. Handicap-Taxi, wie es in anderen Gemeinden gehandhabt wird:

Vorgehensweise zum Gutscheinkauf:

4 Stück/Monat sind ausschließlich für jene Personen im Bürgerservice erhältlich, die mit dem Behindertenpass nachweisen können, dass sie mind. 70 % gehbeeinträchtigt oder Rollstuhlfahrer sind.

Wegen Datenschutzverordnung gibt es keine Bedenken, da ich diesen ja ohnehin bei jedem Busfahrer vorweisen muss, um vergünstigt fahren zu dürfen.

Unser Vorschlag wäre jener, dass ein Gutschein 5 € kostet und eine maximale Kilometerbegrenzung von 35 km möglich ist (weiteste Entfernung Zwettl).

Wenn jemand weiter als 35 km fahren möchte, muss er den Restbetrag mit dem Taxiunternehmen direkt abrechnen.

Ausgenommen sind Fahrten, die mit der Rettung oder barrierefreien, öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können – dieses muss den Kunden vermittelt werden (z. B. durch Unterschrift beim Gutscheinkauf). Es sind unserer Meinung nach auch nur Bürger der Stadtgemeinde für diese Förderung berechtigt (WT Land oder angrenzende Gemeinden können ja dann selbst ein solches System einführen)!!!

Beispiel 1:

1 gehandikapte Person fährt in der Früh mit dem Taxi nach Göpfritz zum Zug – am Abend wieder nach Hause = 1 Gutschein (liegt insgesamt innerhalb der 35 km)

Beispiel 2:

1 gehandikapte Person fährt mit dem Taxi nach ZT ins Krankenhaus zu Besuch = 2 Gutscheine (2 x 35 km)

Beispiel 3:

3 gehandikapte Personen fahren in der Früh mit dem Taxi nach Göpfritz – am Abend wieder nach Hause = 3 Gutscheine (je Rolli 1 Gutschein....nicht wie bei VOR, wo nur 1 Ticket pro Taxi benötigt wird). Fa. Haider rechnet nicht nach Personen, sondern nach km ab. Wir finden es trotzdem fair, wenn jeder, der mitfährt, einen Gutschein kauft.

Ich hoffe auf ein baldiges Treffen, damit diese sehr wichtige Angelegenheit in der Dezembersitzung beschlossen werden kann.

Wir sind wie besprochen sehr gerne bereit, bei Vorgesprächen und auch bei der Ausschusssitzung sowie bei der GR-Sitzung teilzunehmen.

Josef Haider hat sich zudem bereit erklärt, vor der GR-Sitzung so ein barrierefreies Auto zu präsentieren.

Liebe Grüße

Mario Höbinger, Florian Probst, Grün Hubert sowie der Rest unserer Rolli-Partie 😊"

Im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya sind ca. 15 Rollstuhlfahrer (davon 8 bis 10 Personen mit Elektro-Rollstuhl) wohnhaft.

Das Taxiunternehmen Josef Haider, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich, verfügt über Taxis, mit denen gleichzeitig pro Taxi 3 Personen mit Elektro-Rollstuhl und zusätzlich eine Person mit einem manuellen Rollstuhl befördert werden können.

Von den zu befördernden anspruchsberechtigten Personen (Rollstuhlfahrer und Personen mit Handikap) wird pro Person für eine Fahrt bis 35 km ein Beitrag von EUR 5,00 übernommen.

Wenn jemand weiter als 35 km fahren möchte, muss er den Restbetrag mit dem Taxiunternehmen direkt abrechnen.

Dieser Betrag von EUR 5,00 wird in Form eines Gutscheines, welcher im Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhältlich ist, ausgefolgt.

Die Berechnung der anfallenden Kilometer beträgt pro Gutschein 35 Kilometer im Umkreis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die zu befördernde anspruchsberechtigte Person.

Eventuell anfallenden Leerkilometer wären von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Die Verrechnung mit dem Taxiunternehmen erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Eine entsprechende Vereinbarung wurde in der Stadtratssitzung am 06.12.2018 Punkt 20 der Tagesordnung, mit dem Taxiunternehmen Josef Haider (Joe´s Taxi), 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 19, bis auf Widerruf beschlossen.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang in der Sitzung am 13.12.2018 Punkt 14 der Tagesordnung nachstehenden Beschluss gefasst:

„Es wird ein Fahrkostenzuschuss in Höhe der Restfahrtskosten des Taxiunternehmens Josef Haider (Joe´s Taxi), 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 19, für Anschlussfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrten die durch öffentliche Verkehrsmittel nicht oder unter erschwerten Bedingungen möglich sind, für die Beförderung von Rollstuhlfahrern und Personen mit Handikap (=anspruchsberechtigte Personen) in der Höhe von gesamt

EUR 2.000,00

für das Jahr 2019 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter nachstehend angeführten Kriterien gewährt:

- a. Anspruchsberechtigte Personen müssen aktuell mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya gemeldet sein.
- b. Anspruchsberechtigte Personen müssen nachweisen, dass sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz (ausgestellt vom Bundessozialamt) und dass sie mind. 70 % gehbeeinträchtigt oder Rollstuhlfahrer sind.
- c. Maximal dürfen 4 Stück Gutscheine (á EUR 5,00) pro Monat an eine anspruchsberechtigte Person ausgefolgt werden.
- d. Gutscheine sind ausschließlich im Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhältlich
- e. Die Berechnung der anfallenden Kilometer beträgt pro Gutschein 35 Kilometer im Umkreis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die zu befördernde anspruchsberechtigte Person.
- f. Von den zu befördernden anspruchsberechtigten Personen (Rollstuhlfahrer und Personen mit Handikap) mit dem Taxiunternehmen, wird pro Person für eine Fahrt bis 35 km ein Beitrag von EUR 5,00 (in Form des Gutscheines der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) übernommen.
- g. Bei Fahrten über 35 km, muss die anspruchsberechtigte Person den Restbetrag direkt mit dem Taxiunternehmen abrechnen.
- h. Eventuell anfallenden Leerkilometer werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.
- i. Fahrten, die mit der Rettung oder barrierefreien, öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können sind ausgenommen.“

Da dieser Fahrkostenzuschuss im Jahr 2019 von den Rollstuhlfahrern bzw. Personen mit Handikap aus dem Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya sehr gut angenommen wurde, soll über Anregung von Bürgermeister Robert Altschach, dieser Fahrkostenzuschuss von jährlich EUR 2.000,00 bis auf Widerruf unter Beibehaltung der bereits beschlossenen Kriterien gewährt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen soziale Wohlfahrt, Subventionen Spenden) EUR 2.200,00
gebucht bis: 16.01.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.02.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.02.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein jährlicher Fahrkostenzuschuss in Höhe der Restfahrkosten des Taxiunternehmens Josef Haider (Joe´s Taxi), 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 19, für Anschlussfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrten die durch öffentliche Verkehrsmittel nicht oder unter erschwerten Bedingungen möglich sind, für die Beförderung von Rollstuhlfahrern und Personen mit Handikap (=anspruchsberechtigte Personen) in der Höhe von gesamt

EUR 2.000,00

bis auf Widerruf durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter nachstehend angeführten Kriterien gewährt:

- a. Anspruchsberechtigte Personen müssen aktuell mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya gemeldet sein.
- b. Anspruchsberechtigte Personen müssen nachweisen, dass sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz (ausgestellt vom Bundessozialamt) und dass sie mind. 70 % gehbeeinträchtigt oder Rollstuhlfahrer sind.
- c. Maximal dürfen 4 Stück Gutscheine (á EUR 5,00) pro Monat an eine anspruchsberechtigte Person ausgefolgt werden.
- d. Gutscheine sind ausschließlich im Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhältlich
- e. Die Berechnung der anfallenden Kilometer beträgt pro Gutschein 35 Kilometer im Umkreis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die zu befördernde anspruchsberechtigte Person.
- f. Von den zu befördernden anspruchsberechtigten Personen (Rollstuhlfahrer und Personen mit Handikap) mit dem Taxiunternehmen, wird pro Person für

eine Fahrt bis 35 km ein Beitrag von EUR 5,00 (in Form des Gutscheines der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) übernommen.

- g. Bei Fahrten über 35 km, muss die anspruchsberechtigte Person den Restbetrag direkt mit dem Taxiunternehmen abrechnen.
- h. Eventuell anfallenden Leerkilometer werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.
- i. Fahrten, die mit der Rettung oder barrierefreien, öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können sind ausgenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

27.02.2020

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 35.198 bis Nr. 35.230 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.942 bis Nr. 5.956 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 19.37 Uhr

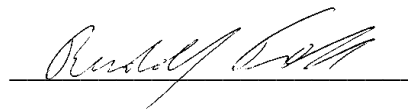
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat